# Satzung der Gemeinde Quitzdorf am See über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung - VergnügS)

vom 02. Oktober 2001, in der Fassung der Änderung vom 13. Februar 2002

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBI. S. 345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBI. S. 426) und der §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBI. S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBI. S. 426) hat der Gemeinderat der Gemeinde Quitzdorf am See am 02. Oktober 2001 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Steuererhebung

Die Gemeinde erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

#### § 2 Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnliche Geräte, soweit diese zu gewerblichen Zwecken in
  - a) Gaststätten, Diskotheken, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten
  - b) Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten wird.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitglieder) betreten werden dürfen.

## § 3 Steuerbefreiung

Von der Steuer nach § 2 ausgenommen sind

- a) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur auf die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere),
- b) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten u. ä. Veranstaltungen bereitgehalten werden,
- c) Billardtische, Tischfußballgeräte, Dartgeräte und Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen.

#### § 4 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.
- (2) Neben dem Aufsteller haftet als Gesamtschuldner, wer zur Anmeldung der Veranstaltung nach § 7 verpflichtet ist, die ordnungsgemäße Anmeldung aber unterlassen hat.

## § 5 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer entsteht am 01. Januar für die im Gemeindegebiet aufgestellten Geräte im Sinne von § 2.
- (2) Wird ein Gerät erst nach dem 01. Januar aufgestellt, entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des darauf folgenden Monats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Gerät abgebaut und aus den Räumlichkeiten entfernt wird.
- (4) Die Steuer wird jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres durch Steuerbescheid festgesetzt. Besteht die Steuerpflicht weniger als ein Kalenderjahr, wird der entsprechende Teilbetrag für die angefangenen Kalendermonate durch Bescheid festgesetzt, wobei Rückzahlungen zu erstatten sind.
- (5) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zur Zahlung fällig.

## § 6 Erhebungsform, Steuersatz

- (1) Die Vergnügungssteuer wird als Pauschalsteuer nach festen Sätzen erhoben.
- (2) Die Pauschalsteuer beträgt für jedes Gerät und für jeden angefangenen Monat
  - a) in Gaststätten, Eisdielen, Cafés, Diskotheken, Vereins- und ähnlichen Räumen, Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten je Gerät

ohne Gewinnmöglichkeit 20,00 EUR mit Gewinnmöglichkeit 31,00 EUR ,

b) für Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben

150,00 EUR .

### § 7 Meldepflichten

- (1) Alle aufgestellten Geräte im Sinne § 2 sind innerhalb von zwei Wochen nach Aufstellung bei der Gemeinde anzumelden.
- (2) Zur Anmeldung verpflichtet sich sowohl der Aufsteller des Gerätes als auch die Eigentümer und die Besitzer der Räumlichkeiten, in dem die Geräte aufgestellt sind.
- (3) Der zur Anmeldung Verpflichtete hat den Abbau und die Entfernung des Spielgerätes der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Wird diese Frist versäumt, kann die Steuer bis zum Ende des Monats berechnet werden, in dem die Anzeige eingeht, auch wenn das Gerät nicht mehr aufgestellt war.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der im § 6 genannten Apparates oder Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Einrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt. Die Gemeinde kann vom Steuerpflichtigen verlangen, die Geräte gemäß § 6, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Gemeindeverwaltung vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellungsort anzugeben.
- (5) Die Gemeinde kann verlangen, dass nicht benutzte Geräte unter Verschluss zu nehmen sind; sie kann die Art des Verschlusses bestimmen.

## § 8 Steueraufsicht

Die Gemeinde ist berechtigt, die Aufstellungsorte gemäß § 2 zu überprüfen.

### § 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer seiner Meldepflicht nach § 7 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000,00 EUR geahndet werden.

## § 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Quitzdorf am See über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung - VergnügS) vom 02. Dezember 1996, in der Fassung der Änderung vom 19. Februar 1997 außer Kraft.

(Auf den Abdruck der Hinweise nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO und der Ausfertigungsvermerke wurde verzichtet.)

beschlossen/geändert am: 02.10.2001 13.02.2002 In-Kraft-Treten am: 01.01.2002 01.01.2002